



Technische Weisungen

über den

baulichen und qualitativen Tierschutz

Legehennen, Junghennen und Elterntiere

vom 1. Oktober 2014

Tierschutz-Kontrollhandbuch



Version 3.1

TIERSCHUTZ-KONTROLLHANDBUCH

LEGEHENNEN, JUNGHENNEN- UND ELTERN TIERE

Version 3.1

Grundlagen: Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005
Tierschutzverordnung vom 23. April 2008
Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren
vom 27. August 2008

Herausgeber: Technische Weisung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen (BLV)

Das Ergebnis der Tierschutzkontrolle ist auf dem tierartspezifischen Kontrollbericht zu erfassen.

Wichtige Adressen: Zentrum für tiergerechte Haltung: Geflügel und Kaninchen, BLV,
CH-3052 Zollikofen (Tel. 031 915 35 10)

KIP Koordinationsgruppe ÖLN-Richtlinien Tessin und Deutschschweiz, c/o
AGRIDEA, Eschikon 28, CH-8315 Lindau (Tel. 052 354 97 00)

Inhaltsverzeichnis

Bewilligungsverfahren	3
Hinweis zu den Massen	3
Hinweis zu Übergangsfristen	3
Definition "Nutzungsänderung"	3
Definition von "neu eingerichtet"	3
Einteilung von Mängeln nach Dringlichkeit	4

Baulicher Tierschutz 5

1. FÜTTERUNGEN UND TRÄNKEN.....	5
1.1 FUTTERLÄNGSTRÖGE.....	5
1.2 FUTTERRUNDTRÖGE	5
1.3 LÄNGSTRÄNKEN	6
1.4 RUNDTRÄNKEN	6
1.5 NIPPELTRÄNKEN	6
1.6 CUPTRÄNKEN	6
2. SITZSTANGEN	7
3. BÖDEN	8
3.1 BEGEHBARE FLÄCHEN	8
3.2 DRAHT- UND KUNSTSTOFFGITTERBÖDEN	8
3.3 LATTENROSTBÖDEN.....	8
3.4 EINGESTREUTER BODEN.....	9
4. NESTER.....	9
4.1 EINZELNESTER	9
4.2 GRUPPENNESTER	9
5. SICHERSTELLUNG DER FRISCHLUFTZUFUHR	10
Baulicher Tierschutz – Einteilung von Mängeln	10

Qualitativer Tierschutz 11

6. BESATZDICHTEN	11
7. EINSTREU	11
8. BELEUCHTUNG.....	11
9. LUFTQUALITÄT IM STALL	12
10. LÄRM	12
11. STEUERVORRICHTUNGEN IN STÄLLEN UND AUF AUSLAUFFLÄCHEN.....	12
12. EINGRIFFE AM TIER	13
13. VERLETZUNGEN	13
14. TIERPFLEGE	13
15. AUSBILDUNG	14
Qualitativer Tierschutz – Einteilung von Mängeln.....	14

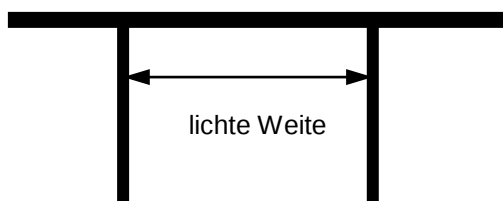
Bewilligungsverfahren

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens des Bundesamtes für Veterinärwesen für serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen wird für die Dauer der praktischen Prüfung auf Tiergerechtigkeit eine befristete Bewilligung erteilt. Diese, wie auch definitive Bewilligungen, können mit Auflagen und Abweichungen von den Mindestanforderungen (z.B. lichte Höhen über den Volierenetagen) versehen sein.

Hinweis zu den Massen

Die Distanzmasse sind in der Regel lichte Weiten.

(ausgenommen Abstand der Sitzstangen voneinander und von der Wand = Achsmasse)



Masse für Hühner

Die Masse für Hühner gelten für erwachsene Tiere der gängigen Hybridzuchten. Für grössere Rasse-tiere sind die Abmessungen entsprechend zu ver-grössern; für kleinere Tiere (Zwerge) dürfen sie angemessen reduziert werden.

Hinweis zu Übergangsfristen

Je nach Vorschrift bestehen *Übergangsfristen* von zwei oder fünf Jahren für am 1. September 2008 bestehende Stallungen. Weiter können bestimmte Vorschriften auch nur für *neu eingerichtete* Ställe, Buchten, Boxen etc. gelten.

Die sich hieraus jeweils ergebenden unterschiedlichen Anforderungen sind im Kontrollhandbuch durch graue Balken gekennzeichnet.

Definition "Nutzungsänderung"

Einrichtung eines Haltungssystems in bestehenden Gebäuden, Einrichtung eines Haltungssystems für Tiere einer anderen Tierart oder einer anderen Kategorie derselben Tierart oder Einrichtung eines neuen Haltungssystems für Tiere derselben Kategorie.

Definition von "neu eingerichtet"

Neubauten oder Gebäude, die eine *Nutzungsänderung* erfahren haben, sowie Anbauten, die neu gebaut oder erweitert werden, gelten als *neu eingerichtet*.

Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die genannten Mindestanforderungen für *neu eingerichtete Ställe* eingehalten werden.

Die kantonale Fachstelle kann in den oben genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

Einteilung von Mängeln nach Dringlichkeit

Die Dringlichkeit zur Behebung von Mängeln wird durch die Kontrollperson aufgrund der beurteilten Kontrollpunkte auf Stufe „Baulicher Tierschutz“ und „Qualitativer Tierschutz“ zusammenfassend eingeschätzt und einem Dringlichkeitsgrad zugeordnet. Ziel dieser Gesamtbeurteilung ist, dass die zuständige kantonale Tierschutzfachstelle zeitlich angemessen reagieren kann. Die Beurteilung durch das Kontrollpersonal entspricht deren Einschätzung des Mangels, die Tierschutzfachstelle beurteilt abschliessend.

Die Aufzählung der Beispiele in den Tierschutzkontrollhandbüchern für die Einteilung der Mängel in Dringlichkeitsgrade ist nicht abschliessend. Die Mängel werden in die drei Dringlichkeitsgrade „geringfügiger Mangel“, „wesentlicher Mangel“ und „schwerwiegender Mangel“ eingeteilt.

Geringfügig	= nicht dringend. Geringfügige Mängel sind innerhalb eines Monats nach der Kontrolle in Acontrol verfügbar zu machen. Oft erfolgen keine weiteren Massnahmen durch die Tierschutzfachstelle, wenn der Mangel umgehend behoben wird.
Wesentlich	= dringend. Wesentliche Mängel sind innerhalb von 7 Arbeitstagen nach der Kontrolle in Acontrol verfügbar zu machen. Die zuständige Tierschutzfachstelle wird Massnahmen einleiten, damit der Mangel behoben wird (z.B. Fristsetzung und Nachkontrolle).
Schwerwiegend	= sehr dringend. Die Kontrollstelle hat die zuständige Tierschutzfachstelle unverzüglich über die festgestellten Mängel zu informieren. Schwerwiegende Mängel sind spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen nach der Kontrolle in Acontrol verfügbar zu machen. Die zuständige Tierschutzfachstelle wird sofort dafür sorgen, dass der Mangel behoben wird (z.B. Feststellen des Sachverhalts vor Ort und Verfügen von Sofortmassnahmen, ggf. Strafanzeige).

BAULICHER TIERSCHUTZ

1. FÜTTERUNGEN UND TRÄNKEN

1.1 Futterlängströge

Erfüllt wenn:

- folgende Mindestmasse ^{1) 2)} eingehalten werden:

Tierkategorie	Küken bis 70. Lebenstag	Junghennen ab 70. Lebenstag	Legehennen Elterntiere
Automatische Fütterung: Trogseitenlänge je Tier	3.0 cm	6.0 cm	8.0 cm
Manuelle Fütterung: Trogseitenlänge je Tier	3.0 cm	10.0 cm	16.0 cm

Anmerkungen

- 1) Es können alle Seiten eines Futterlängstrogges gerechnet werden, sofern sie zugänglich sind.
- 2) Kurven, Steigungen, abgedeckte Bereiche und Bahnen, die weniger als 30 cm voneinander entfernt sind, dürfen nicht mitgerechnet werden.

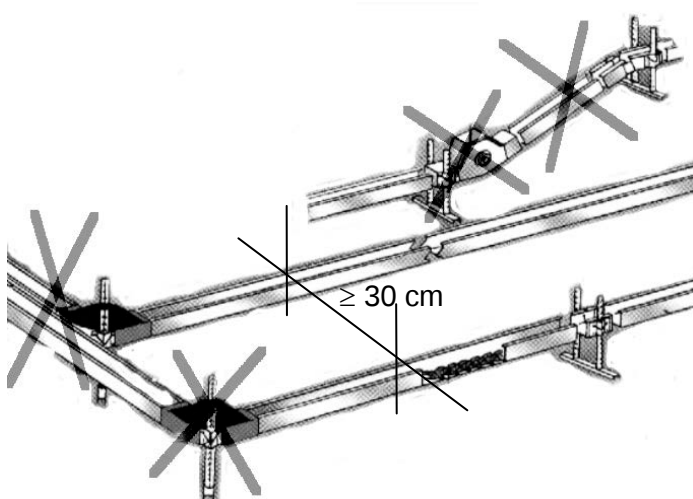


Abb. 1a Automatischer Längstrog (Kettenfütterung) für Grosshaltungen



Abb. 1b manueller Längstrog für Kleinhaltungen

1.2 Futterrundtröge

Erfüllt wenn:

- folgende Mindestmasse ^{1) 2)} eingehalten werden:

Tierkategorie	Küken bis 70. Lebenstag	Junghennen ab 70. Lebenstag	Legehennen Elterntiere
Trogumfang je Tier	2.0 cm	3.0 cm	3.0 cm

Anmerkungen

- 1) Zur Berechnung des Umfangs von Futterrundtrögen ist der Durchmesser ohne Gefässrand zu messen.
- 2) Streben, die den freien Zugang zum Futter behindern, sind vom Umfang abzuziehen.



Abb. 2a Automatischer Rundtrog für Grosshaltungen



Abb. 2b Manueller Rundtrog für Kleinhaltungen

1.3 Längstränken

Erfüllt wenn:

- folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Tierkategorie	Küken bis 70. Lebenstag	Junghennen ab 70. Lebenstag	Legehennen Elterntiere
Tränkeseitenlänge je Tier	1.0 cm	2.0 cm	2.5 cm

1.4 Rundtränken

Erfüllt wenn:

- folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Tierkategorie	Küken bis 70. Lebenstag	Junghennen ab 70. Lebenstag	Legehennen Elterntiere
Tränkeumfang je Tier	1.0 cm	1.5 cm	1.5 cm

1.5 Nippeltränken

Erfüllt wenn:

- folgende Mindestanforderungen eingehalten werden:

Tierkategorie	Küken bis 70. Lebenstag	Junghennen ab 70. Lebenstag	Legehennen Elterntiere
Anzahl Tiere je Trinknippel	15	15	15
Anzahl Trinknippel je Haltungseinheit	2	2	2

1.6 Cuptränken

Erfüllt wenn:

- die Schalen stets einen so hohen Wasserstand aufweisen, dass die Tiere normal trinken können,
- folgende Mindestanforderungen eingehalten werden:

Tierkategorie	Küken bis 70. Lebenstag	Junghennen ab 70. Lebenstag	Legehennen Elterntiere
Anzahl Tiere je Cup	30	25	25

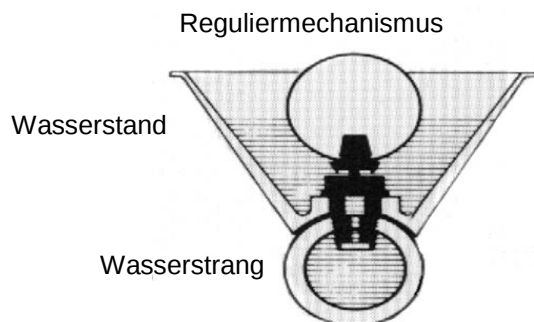


Abb. 3 Querschnitt einer Cuptränke

2. SITZSTANGEN

Erfüllt wenn:

- Sitzstangen ^{1) 2) 3) 4) 5))} auf mindestens zwei verschiedenen Höhen angeboten werden;
- die tiefer gelegene Sitzstange bei Legehennen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht ist;
- folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Tierkategorie	Küken bis 70. Lebenstag	Junghennen ab 70. Lebenstag	Legehennen Elterntiere
Sitzstangenlänge je Tier in cm	8	11	14
horizontaler Sitzstangenabstand (Achsmass) in cm	25	25	30

Anmerkungen

- 1) Sitzstangen sind aus Holz, Kunststoff, Metall oder aus Kombinationen davon.
- 2) Kanten von Volierenetagen können mitgerechnet werden, wenn sie den Zehenschluss beim Sitzen erlauben.
- 3) Liegen Sitzstangen auf Gitterböden von Etagen auf, gelten sie als erhöht, wenn die Etage ihrerseits gegenüber dem Stallboden mindestens ca. 50 cm erhöht ist.
- 4) Unterhalb und oberhalb von Sitzstangen muss mindestens 50 cm lichte Höhe frei bleiben. Für serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme kann das BLV im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Stalleinrichtungen geringere Höhen bewilligen.
- 5) Der Achsabstand zwischen Sitzstangen, welche versetzt auf verschiedenen Höhen angebracht sind, ist nicht definiert.

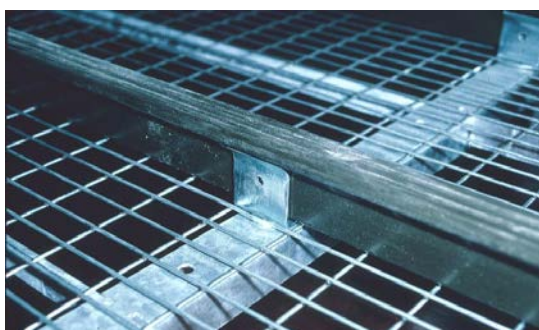


Abb. 4a Sitzstange aus Kunststoff

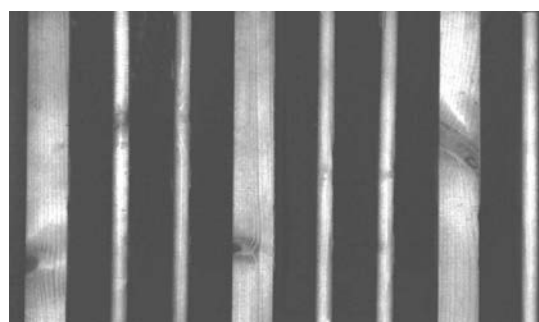


Abb. 4b Sitzstangen in Lattenrost integriert



Abb. 4c Etagenkante als Sitzstange



Abb. 4d Sitzstangen auf verschiedenen Höhen

3. BÖDEN

3.1 Begehbare Flächen

Erfüllt wenn:

- der Kot nicht offen auf der Fläche liegen bleibt ¹⁾;
- folgende Mindestanforderungen eingehalten werden:

Tierkategorie	Küken bis 70. Lebenstag	Junghennen ab 70. Lebenstag	Legehennen Elterntiere
freie Höhe über der Fläche in cm ²⁾	50	50	50
Mindestbreite in cm	30	30	30
maximale Bodenneigung in %	12	12	12

Anmerkungen

- 1) Auf Brettern, Kunststoff- und Metallabdeckungen sowie auf festen Böden ohne geeignete Einstreu bleibt der Kot offen liegen.
- 2) Für serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme kann das BLV im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Stalleinrichtungen geringere Höhen bewilligen.

3.2 Draht- und Kunststoffgitterböden

Erfüllt wenn:

- die Einzelelemente plan und unverschiebbar verlegt sind;
- alle Anforderungen, welche an eine begehbare Fläche gestellt werden, erfüllt sind.

3.3 Lattenrostböden

Erfüllt wenn:

- die einzelnen Rostelemente ^{1) 2) 3)} plan und unverschiebbar verlegt sind;
- der Achsabstand zwischen zwei parallelen Latten, Stangen oder Rohren maximal 10 cm beträgt;
- die Tiere zwischen den Latten oder Stangen nicht durchschlüpfen können;
- alle Anforderungen, welche an eine begehbare Fläche gestellt werden, erfüllt sind.

Anmerkungen

- 1) Lattenroste sind aus Holzlatten, Metallstangen oder -rohren von ca. 2 - 3.5 cm Breite bzw. Durchmesser.
- 2) Lattenroste gelten bei der Berechnung des Tierbesatzes als Gitterflächen.
- 3) Kunststoffgitterböden und Kunststoffroste gelten nicht als Lattenroste.

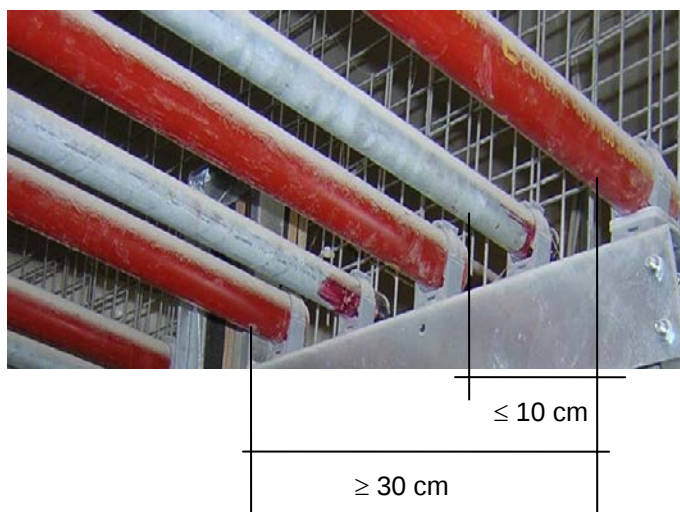


Abb. 5a Lattenrost aus Metallrohren



Abb. 5b Lattenrost aus Holzplatten

3.4 Eingestreuter Boden

Erfüllt wenn:

- ein Teil des Stallbodens, welcher mindestens 20 % der gesamten von den Hennen begehbaren Fläche ausmacht, ausreichend und mit geeigneter Einstreu bedeckt ist;
- dieser Stallbodenteil den Anforderungen einer "begehbaren Fläche" entspricht.

4. NESTER

4.1 Einzelnester

Erfüllt wenn:

- pro 5 Lege- oder Elterntierhennen ein Einzelnest eingerichtet ist;
- die Nester mit Einstreu, weichen Einlagen (wie Kunststoffrasen oder Gumminoppenmatten) oder Kunststoffschalen versehen sind.



Abb. 6a Einzelnester mit Kunststoffschalen in grösseren Haltungen



Abb. 6b Einzelnester mit Juteeinlage in Kleinhaltungen

4.2 Gruppennester

Erfüllt wenn:

- pro 100 Lege- oder Elterntierhennen 1m² Gruppennest-Bodenfläche zur Verfügung steht;
- die Nester mit Einstreu oder weichen Einlagen (wie Kunststoffrasen oder Gumminoppenmatten) versehen sind.



Abb. 7a Gruppennester mit Gummipoppeneinlage für Grosshaltungen



Abb. 7b Gruppennester mit Korneinstreu für Kleinhaltungen

5. SICHERSTELLUNG DER FRISCHLUFTZUFUHR

Erfüllt wenn bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind:

- funktionstüchtige Alarmanlage oder
- selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder
- Notstromaggregat.

Baulicher Tierschutz – Einteilung von Mängeln

Zielfrage	Sind sämtliche Vorgaben des baulichen Tierschutzes erfüllt?
Erfüllt wenn	sämtliche Vorgaben des baulichen Tierschutzes eingehalten werden.
Bemerkung	Ziel der Einteilung nach Dringlichkeit ist, dass der Tierschutzfachstelle Mängel rechtzeitig gemeldet werden, damit diese angemessen reagieren kann. Bauliche Mängel müssen so schnell wie möglich behoben werden. Mängel im Baulichen Tierschutz werden grundsätzlich der Kategorie „wesentlich“ zugeteilt. Im begründeten Einzelfall kann aufgrund der Dringlichkeit von nötigen Anpassungen die Kategorie „geringfügig“ oder „schwerwiegend“ vergeben werden. Ein schwerwiegender Mangel im baulichen Tierschutz wäre z.B. eine akute Verletzungsgefahr der Tiere, weil ein Spaltenboden einsturzgefährdet ist. Kriterien, die bei der Einteilung herangezogen werden, sind z.B. Anzahl betroffener Tiere, Art, Ausmass und Dauer des Mangels, das Vorliegen eines Wiederholungsfalles und mehrere Mängel bei verschiedenen Punkten des baulichen Tierschutzes.

QUALITATIVER TIERSCHUTZ

6. BESATZDICHTEN

Erfüllt wenn:

- alle zur Berechnung des maximal möglichen Tierbesatzes ^{1) 2) 3) 4) 5)} beigezogen Flächen die Kriterien einer begehbaren Fläche vollständig erfüllen oder wenn sie in der Bewilligung von serienmässig hergestellten Aufstallungssystemen als begehbare Fläche aufgeführt sind;
- die Mindestanforderungen bezüglich dem Angebot an Futtertrögen, Sitzstangen, Legenestern und Tränken für die gemäss untenstehender Tabelle errechnete Tierzahl eingehalten werden;
- nicht mehr Tiere eingestallt sind als aus folgender Tabelle hervorgeht:

Tierkategorie	Küken bis 70. Lebenstag	Junghennen ab 70. Lebenstag	Legehennen / Elterntiere	
			bis 2 kg	über 2 kg
Haltungen mit bis zu 150 Tiere	14 Tiere/m ²	9.3 Tiere/m ²	7 Tiere/m ²	6 Tiere/m ²
Haltungen mit mehr als 150 Tiere	15 Tiere/m ²	(m ² Gitterfläche x 16.4 Tiere) + (m ² Einstreu x 10.3 Tiere)	(m ² Gitterfläche x 12.5 Tiere) + ½ x (m ² Einstreu x 7 Tiere)	

Anmerkungen

- 1) Die kleinste Haltungseinheit im Tierversuch muss mindestens folgende Kriterien erfüllen: Grundfläche 4000 cm² für maximal 2 Tiere; Höhe 80 cm; Einstreubereich 1/3 der Fläche; erhöhte Sitzstangen.
- 2) Zur Berechnung der in einem Stall maximal zulässigen Tierzahl darf die Fläche von Aussenklimabereichen in keinem Fall mitberücksichtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn diese Bereiche den Tieren permanent zur Verfügung stehen.
- 3) Der maximal mögliche Tierbesatz richtet sich nach dem knappsten Angebot der eingerichteten begehbaren Flächen, Futtertröge, Sitzstangen, Nestflächen und Tränken.
- 4) In Kleinbeständen (bis 20 Tiere) ist die angebotene Stallfläche so zu gestalten, dass alle Stalleinrichtungen Platz haben, die Tiere auch bei längerem (mehrere Wochen bei Seuchenfällen) Aufenthalt im Stall gehalten werden können und eine ungehinderte Betreuung möglich ist.
- 5) In Kleinbeständen müssen die Ställe höher als 100 cm sein.

7. EINSTREU

Erfüllt wenn:

- die Einstreu geeignet ist, dass die Tiere ihr Bedürfnis nach Scharren und Picken (Erkundungsverhalten) sowie nach Staubbaden befriedigen können ¹⁾;
- die Einstreu so locker ist, dass sie sich mit dem Fuss leicht bewegen lässt;
- keine grossflächigen Verpappungen (Deckel) oder Vernässungen vorliegen;
- die Einstreu die Gesundheit der Tiere nicht schädigt und ökologisch unbedenklich ist ²⁾.

Hinweise

- 1) Zweckmässige Einstreu können Langstroh, Strohhacksel, Hobelspäne oder Rindenschnitzel sein.
- 2) Als für Tiere gesundheitlich problematische Einstreuematerialien gelten insbesondere Zeitungspapier und Materialien mit aussergewöhnlich starker Staubentwicklung. Als ökologisch bedenklich gilt namentlich Torf.

8. BELEUCHTUNG

Erfüllt wenn:

- in Höhe der Tiere über den Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen, dem grössten Teil des Einstreubereichs und den Anflugorten erhöhter Stalleinrichtungen (Volièrenaufbauten, Nestanlagen) die Beleuchtungsstärke mindestens 5 Lux ¹⁾ beträgt;
- die minimale Beleuchtungsstärke von 5 Lux durch Tageslicht erreicht wird ²⁾;

In am 1. September 2008 bestehenden Stallungen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine natürliche Beleuchtung zu nutzen. Wird mit Tageslicht die notwendige Beleuchtungsstärke nicht erreicht, so sind zusätzlich geeignete künstliche Lichtquellen einzusetzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.

- eine Meldung an die kantonale Behörde erfolgt ist, weil wegen Auftreten von Kannibalismus die Beleuchtungsstärke unter 5 Lux gesenkt und/oder auf Tageslicht verzichtet wurde;
- die künstliche Stallbeleuchtung täglich während mindestens acht Stunden durch eine Schaltuhr unterbrochen wird, ausgenommen während maximal den ersten drei Tagen in der Aufzucht von Legetieren, in denen die Beleuchtungsdauer künstlich auf 24 Stunden verlängert sein darf.

Hinweise

- 1) *Faustregel: Das Ausfüllen des Kontrollberichts ist bei 5 Lux auf Tierhöhe knapp möglich..*
- 2) *In der Regel genügt eine Gesamtfensterfläche von 3-5 % der Stallbodenfläche.*

9. LUFTQUALITÄT IM STALL

Erfüllt wenn:

- keine Zugluft (vor allem im Bereich der Ruhezonen) und
- keine stickige Luft (Brennen in den Augen, Brennen der Atemwege) und
- höchstens mässiger Staub ¹⁾ vorhanden ist;
- gutes Atmen möglich ist;
- die Stalltemperatur im Sommer die Aussentemperatur kaum überschreitet;
- im Winter die Lüftung nicht abgestellt ist ²⁾.

Hinweise

- 1) *Faustregel: das Stallende ist sichtbar.*
- 2) *Eine ausreichende Luftumwälzung ist im Winter wichtiger als eine hohe Stalltemperatur.*

10. LÄRM

Erfüllt wenn:

- Geflügel nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt ist.

11. STEUERVORRICHTUNGEN IN STÄLLEN UND AUF AUSLAUFFLÄCHEN

Erfüllt wenn:

- keine elektrisierende Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind ^{1) 2)};
- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.

Anmerkung

- 1) *Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.*

Hinweis

- 2) *Elektrisierende Vorrichtungen sind anhand von Isolatoren an Wänden und Böden oder mittels angeschlossener Elektrokabel erkennbar.*

12. EINGRIFFE AM TIER

Erfüllt wenn:

- schmerzverursachende Eingriffe grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung vorgenommen werden;
- nur fachkundige ¹⁾ Personen ausschliesslich folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:
 - das Touchieren der Schnäbel;
 - das Kürzen der Sporen und Zehen bei männlichen Küken, die für die Zucht von Mastpoulets und Legehennen vorgesehen sind.

Verboten sind:

- das Kürzen der Schnäbel auf eine Art und Weise, dass normales Picken nicht mehr möglich ist;
- das Anbringen von Brillen mit oder ohne Befestigung durch die Nasentrennwand hindurch;
- das Einsetzen von Gegenständen zwischen den Ober- und Unterschnabel, um den Schnabelschluss zu verhindern;
- das Kupieren der Kämme und Flügel;
- das Stopfen;
- das Rupfen am lebenden Tier;
- das Entziehen von Wasser zum Herbeiführen der Mauser.

Anmerkung

1) Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnten und diesen regelmässig vornehmen.

13. VERLETZUNGEN

Erfüllt wenn:

- keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.

14. TIERPFLEGE

Erfüllt wenn:

- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden;
- der Nährzustand dem Alter der Tiere entsprechend gut ist;
- zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus den Tieren zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. Strohballen) angeboten werden;
- Massnahmen ergriffen wurden, wenn die Legeleistung beträchtlich von der Normlegeleistung abweicht oder die Mortalität mehr als 1 % pro 4 Wochen beträgt.

15. AUSBILDUNG

Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Hausgeflügel erfasste Personen

Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:

- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf ¹⁾;
- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis ²⁾;
- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf ³⁾;
- bei der Haltung von mehr als 150 Legehennen oder Elterntieren oder bei der Produktion von mehr als 200 Junghennen pro Jahr und der Haltung höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis ²⁾.

Anmerkungen

- 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.
- 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.
- 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.

Für bereits am 1. September als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Hausgeflügel erfasste Personen

Es gilt:

- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.

Qualitativer Tierschutz – Einteilung von Mängeln

Zielfrage	Sind sämtliche Vorgaben des qualitativen Tierschutzes erfüllt?
Erfüllt wenn	sämtliche Vorgaben des qualitativen Tierschutzes eingehalten werden.
Geringfügiger Mangel = nicht dringend	Im qualitativen Tierschutz besteht ein geringfügiger Mangel, z.B.: • Die Luft ist staubig mit leicht wahrnehmbarem Ammoniakgehalt. • Die Einstreu ist locker, aber ohne sichtbare Strukturen.
Wesentlicher Mangel = dringend	Im qualitativen Tierschutz besteht ein wesentlicher Mangel, z.B.: • Den Legehennen wurden die Schnäbel kupiert. • In der Aufzucht sind erhöhte Sitzstangen nicht ab dem 15. Lebenstag zugänglich. • Die Einstreu fehlt. • Der Gefiederzustand ist schlecht und pickverletzte Tiere werden nicht behandelt und separiert.

Schwerwiegender Mangel = sehr dringend	Im qualitativen Tierschutz besteht ein schwerwiegender Mangel, z.B.: • Es gibt Tiere mit abgerissenen Oberschnäbeln und es wurden keine Massnahmen ergriffen. • Die Mortalität pro Monat liegt deutlich über der Norm und es wurde nichts dagegen unternommen. • Von der Herde ausgestossene Tiere sind nicht separiert.
Bemerkung	Ziel der Einteilung nach Dringlichkeit ist, dass der Tierschutzfachstelle Mängel rechtzeitig gemeldet werden, damit diese angemessen reagieren kann. Kriterien, die bei der Einteilung der Mängel herangezogen werden, sind z.B. Anzahl betroffener Tiere, Art, Ausmass und Dauer des Mangels, das Vorliegen eines Wiederholungsfalles und mehrere Mängel bei verschiedenen Punkten des qualitativen Tierschutzes. „Geringfügige Mängel“ müssen behoben werden, Handlungsbedarf durch die Tierschutzfachstelle ist in der Regel nicht gegeben. Mängel der Kategorie „wesentlich“ erfordern zeitnahe Massnahmen, das Wohlergehen der Tiere ist aber nicht so massiv eingeschränkt oder so stark bedroht, dass unmittelbarer Handlungsbedarf der Tierschutzfachstelle besteht. Mängel der Kategorie „schwerwiegend“ erfüllen in der Regel den Tatbestand der Vernachlässigung (Schmerzen, Leiden). Es handelt sich um einen Notfall, die Tierschutzfachstelle muss sofort eingreifen.